

AUSZUG
nur zur Information
Kopie ohne Gewähr

C 1160 B

2017

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 84

DIENSTAG, DEN 28. OKTOBER

2025

Inhalt:

Prüfungs- und Ausbildungsordnung zur Angelprüfung gemäß § 11 Absatz 2 des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes (HmbFAnG)..... 2019

geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Hamburger Bürgerinnen und Bürger müssen auf Grund der besonderen Anforderungen aus § 11 des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes (HmbFAnG), insbesondere hinsichtlich einer umfassenden praktischen Prüfung, ihre Prüfung in Hamburg ablegen. Dabei obliegt es der Freien und Hansestadt Hamburg, über die Details des Ausbildungs- und Prüfungswesens unabhängig von der Praxis in anderen Bundesländern zu entscheiden. Hiervon unberührt ist die Anerkennung von Fischereischeinen aus anderen Bundesländern.

Der Anglerverband Hamburg e.V. (AV-HH) und der Verband Norddeutscher Angelvereine (VNDAV) sind mit der Durchführung der Angelprüfung von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft als Oberste Fischereibehörde (BUKEA) beiliehen. Die Einzelheiten der Prüfung und Ausbildung werden durch diese Prüfungs- und Ausbildungsordnung geregelt. Sie wurde zwischen den beiden beliehenen Verbänden abgestimmt und der BUKEA am 6. Oktober 2025 und 10. Oktober 2025 vorgelegt und von dieser am 10. Oktober 2025 genehmigt. Sie ist verbindlich für alle Angelprüfungen ab dem 1. November 2025.

Die Durchführung der Vorbereitungskurse zur Angelprüfung unterliegt der allgemeinen Dienstleistungsfreiheit. Diese Vorbereitungskurse, die für die Zulassung zur Angelprüfung obligatorisch sind, werden nicht vom AV-HH oder VNDAV angeboten. Die BUKEA lässt Anbieter zur Durchführung der Vorbereitungskurse nach Maßgabe dieser Richtlinie zu.

§ 1

Anmeldung, Zulassung zur Prüfung und Durchführung der Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an einem Vorbereitungskurs in Theorie und Praxis eines zugelassenen Anbieters zur Durchführung von Vorbereitungskursen teilgenommen hat, mindestens 12 Jahre alt ist und die Prüfungsgebühr entrichtet hat. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die noch nicht 18 Jahre alt sind, ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters mit der Anmeldung vorzulegen. Die Prüfung muss spätestens ein Jahr nach Beendigung des Vorbereitungskurses angetreten werden.

(2) Prüfungstermine in ausreichender Anzahl sind auf den Webseiten der beliehenen Verbände zu veröffentlichen. Die Anmeldung erfolgt über die entsprechende Rubrik auf den Webseiten. Die Zulassung erfolgt durch die Einladung zur Prüfung. Die Anmeldung soll in der Regel bis zwei Wochen vor einem Prüfungstermin erfolgen. Spätere Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn die Prüfung der Unterlagen noch rechtzeitig erfolgen kann. Die Einladung zur Prüfung erfolgt rechtzeitig vor dem Prüfungstermin. Die Bestätigung über die Teilnahme an einem zugelassenen Vorbereitungslehrgang ist am Tag der Prüfung vorzulegen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

(4) Die theoretische Prüfung besteht aus dem Nachweis der Kenntnisse zu folgenden Sachgebieten: Gesetzeskunde, Natur und Umweltschutz, Allgemeine Fischkunde, Spezielle Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde. Die praktische Prüfung beinhaltet folgende Kriterien:

- Versorgung eines zum Töten vorgesehenen Fisches nach den Vorgaben der Tierschutzschlachtverordnung,
- Herstellung von zwei Angelknoten aus einer vorgegebenen Anzahl von fünf Angelknoten,

- Zusammenstellung einer Angelmontage aus einer vorgegebenen Anzahl von vier Angelarten.

(5) Die theoretische Prüfung wird nach dem „Multiple Choice Prinzip“ durchgeführt. Aus drei möglichen Antworten je Frage muss eine Antwort ausgewählt werden. Insgesamt sind zehn Fragen zu jedem Fachgebiet zu beantworten. Es muss eine Mindestpunktzahl von 45 Punkten erreicht werden und pro Sachgebiet müssen mindestens sechs Fragen richtig beantwortet sein. Bei Unterschreiten einer dieser Mindestanforderungen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Bei einer Prüfungsabnahme in Papierform müssen alle Antwortbögen von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet werden.

(6) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird bei Bestehen nur jeweils eines Prüfungsabschnittes (Theorie oder Praxis) eine Bestätigung ausgestellt. Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt maximal 90 Minuten. Die praktische Prüfung dauert für die Einzelne bzw. den Einzelnen in der Regel nicht länger als 20 Minuten. Sie wird mit einer Höchstpunktzahl von 30 Punkten durchgeführt, von denen mindestens 24 erreicht werden müssen.

(7) Über den Prüfungsverlauf beider Prüfungsteile ist ein Gesamtprotokoll anzufertigen. Es ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, zum Prüfungsarchiv zu nehmen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Beide Prüfungsteile müssen bei demselben beliebten Verband durchgeführt werden.

(8) Die Prüfung ist gemäß HmbFAnG nicht öffentlich. Beauftragte der BUKEA und des jeweils prüfenden beliebten Verbandes sind berechtigt, der Prüfung ohne Stimmrecht beizuwohnen.

(9) Für die Zeit der Prüfungs durchführung stellen die beliebten Verbände Räumlichkeiten und die für die praktische Prüfung notwendige Ausrüstung zur Verfügung. Die Ausrüstungsbestandteile werden von den beliebten Verbänden und der zuständigen Behörde abgestimmt, so dass die gleiche Ausrüstung bei allen Prüfungen zum Einsatz kommt.

(10) Vor der Prüfung ist die Anwesenheit und die Identität der Prüfungsteilnehmenden zu prüfen. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende hat für einen korrekten Ablauf der Prüfung zu sorgen. Hilfsmittel dürfen nicht benutzt werden.

(11) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen, die die Prüfung erschweren, können angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung durch den Prüfungsausschuss getroffen werden. Insbesondere können Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt, die Bearbeitungszeit angemessen verlängert oder persönliche oder sachliche Hilfsmittel zugelassen werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes zu belegen. Auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigung und die damit einhergehenden Erschwernisse bei der Prüfung offensichtlich sind. Insoweit benachteiligte Prüfungsteilnehmende sind einer separaten Prüfung zu unterziehen.

§ 2

Prüferinnen und Prüfer, Prüfungsausschuss und Prüfungstermine

(1) Die Prüferinnen und Prüfer müssen für die Prüfungstätigkeit geeignet und zuverlässig, körperlich und geistig zur Prüfungsabnahme tauglich sein, ausreichende Kennt-

nisse und Fähigkeiten zu den in den Prüfungsteilen abgefragten Themen besitzen und die Gewähr bieten, dass die Hoheitsaufgaben der Prüfungsabnahme nach Maßgabe dieser Verordnung ordnungsgemäß ausgeführt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Prüfungsausschussvorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende und die Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den beliebten Verbänden bestellt und entlassen und nach Vorgaben der BUKEA schriftlich über ihre Rechte und Pflichten belehrt. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur unparteiischen, gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Wenn Umstände eintreten, die die Prüfungsausschussvorsitzenden oder deren Beisitzende für die Prüfungstätigkeit ungeeignet oder unzuverlässig erscheinen lassen, so haben die beliebten Verbände dies zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass die betreffenden Prüfungsausschussvorsitzenden oder deren Beisitzende nicht mehr geeignet oder zuverlässig sind, sind sie aus ihrem Amt zu entlassen.

(4) Ein Prüfungsausschuss ist so zu bilden, dass mindestens die Stimmenmehrheit nach § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 auf Ausschussmitglieder entfällt, die den jeweiligen Prüfling weder persönlich geschult haben noch Mitglied der Ausbildungsorganisation sind, bei der er oder sie gemäß § 5 Absatz 8 den Vorbereitungskurs absolviert hat.

(5) Die beliebten Verbände müssen eine der Nachfrage entsprechende ausreichende Anzahl von Prüfungsterminen anbieten.

§ 3

Prüfungsverlauf, Prüfungsentscheid, Nachweis und Dokumentation

(1) Die Prüfungsabschnitte (Theorie und Praxis) können so wie es von den beliebten angeboten wird, an einem oder zwei Tagen absolviert werden. Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidung zum Prüfungsausgang mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen einen negativen Prüfungsentscheid (Nichtbestehen der Prüfung) kann der oder die Prüfungsteilnehmende innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung bei der BUKEA Widerspruch erheben.

(2) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wird die Entscheidung des Prüfungsausschusses der oder dem Prüfungsteilnehmenden in Form eines Bescheides (schriftlicher Verwaltungsakt) bekanntgegeben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfslehrung zu versehen. Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt grundsätzlich durch persönliche Übergabe am Prüfungstag. Mit Einverständnis der oder des Prüfungsteilnehmenden ist auch die Bekanntgabe im schriftlichen Verfahren möglich.

(3) Zulässiger Rechtsbehelf ist der Widerspruch. Zuständige Widerspruchsbehörde ist die Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Oberste Fischereibehörde. Vor Abgabe an die Widerspruchsbehörde prüft der Prüfungsausschuss, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann. Hilft der Ausschuss einem Widerspruch zum Nichtbestehen der praktischen oder theoretischen Prüfung ab, ist das Prüfungsverfahren fortzusetzen.

(4) Nach bestandener Prüfung erhält die oder der Prüfungsteilnehmende eine Prüfungsurkunde als Bestätigung. Die Prüfungsurkunde ist von den Geschäftsstellen der

beliehenen Verbände auf Basis der festgelegten Regularien der BUKEA auf Urkunden-Papier zu drucken und dem Prüfungsausschuss zur Beurkundung vorzulegen. Die Prüfungsurkunde ist vom Prüfungsausschuss eigenhändig zu unterschreiben und zusätzlich mit dem jeweiligen Siegel der oder des Prüfenden zu siegeln.

(5) Bei Nichtbestehen werden die vorbereiteten Urkunden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden entwertet und zur Archivierung an die zuständige Behörde zurückgegeben.

(6) Die Prüfung kann an einem neuen Termin nach frühestens vier Wochen wiederholt werden. Für die Anmeldung gelten die Regeln aus § 1 Absatz 2 entsprechend. Bei Nichtbestehen eines Prüfungsabschnittes (Theorie oder Praxis) ist lediglich dieser innerhalb eines Jahres zu wiederholen, bei Nichtbestehen beider Prüfungsabschnitte (Theorie und Praxis) oder nach Ablauf der Jahresfrist bei Nichtbestehen eines Prüfungsabschnittes sind beide zu wiederholen.

(7) Das Prüfungsergebnis wird vom Prüfungsausschuss bestätigt. Die von jeder bzw. jedem Prüfungsteilnehmenden erfassten Daten werden nach einer schriftlichen Zustimmung der bzw. des Prüfungsteilnehmenden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen digital gespeichert.

(8) Der AV-HH sowie der VNDAV müssen die Daten der geprüften Personen quartalsweise an die BUKEA für die Aufnahme in ein Prüfungsverzeichnis übermitteln. Auskünfte aus dem Verzeichnis dürfen bei Verlust des Fischereischeins an die direkt Betroffenen, die beliehenen Verbände, soweit sie die Prüfung beim jeweiligen Verband abgelegt haben und sonst nur an staatliche Stellen, soweit dies für deren jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist, weitergegeben werden. Direkt Betroffene erhalten vom jeweiligen Beliehenen auf Antrag eine Ersatzausfertigung der Prüfungsurkunde gegen Gebühr.

§ 4

Prüfungsgebühr

Die Höhe der Prüfungsgebühr wird durch die Gebührenordnung der zuständigen Behörde geregelt. Versäumt die bzw. der Antragstellende den festgesetzten Termin, muss die Prüfungsgebühr erneut gezahlt werden. Dies gilt nicht bei der Vorlage eines ärztlichen Attestes oder ähnlicher nachgewiesener Absagegründe. Für die Wiederholung eines Prüfungsteils (Theorie oder Praxis) fällt die jeweilige volle Prüfungsgebühr an.

§ 5

Zulassung von Ausbildungsorganisationen

(1) Anbietende von Vorbereitungskursen im Sinne von § 1 Absatz 1 bedürfen der Zulassung. Über die Zulassung entscheidet die BUKEA in Form eines schriftlichen Verwaltungsaktes, der im Falle eines ablehnenden Bescheides zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 zu versehen ist. Im Falle der Zulassung kann der Bescheid mit Nebenbestimmungen (Befristung, Auflage) versehen werden.

(2) Der BUKEA muss vom Anbietenden ein schriftliches Ausbildungskonzept vorgelegt werden, das Ausführungen zu folgenden Punkten aufweisen muss:

- Ausbildungsplan – theoretischer Teil und praktischer Teil,

- zeitlicher Gesamtumfang, Zeiteinteilung und Übungszeiten,
- Lehr- und Lernmethoden sowie Medieneinsatz,
- Teilnehmendenzahl und Raumangebot,
- persönliche Benennung der Lehrgangsleitung und aller Ausbilderinnen und Ausbilder.

Das Ausbildungskonzept muss die Maßgaben zur Lehrgangsdurchführung berücksichtigen. Von der Vorlage eines Ausbildungskonzeptes sind die bis zum 31. Dezember 2019 benannten Ausbildungsvereine des AV-HH ausgenommen.

(3) Neben dem Ausbildungskonzept ist die Qualifikation aller eingesetzten Ausbilderinnen und Ausbilder Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen. Lehrgangsleiterinnen und Lehrgangsleiter sowie Ausbilderinnen und Ausbilder, die vor 2020 nicht ausgebildet haben, müssen den von der BUKEA in Kooperation mit den beliehenen Verbänden angebotenen Lehrgang für Ausbilderinnen und Ausbilder oder mindestens einen entsprechenden Kurs bei den folgenden anerkannten Anbietern absolviert: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Abt. 26 Fischereiökologie und Aquakultur in Kirchhundem-Albaum – Lehrgang „Fischereibiologie I“ oder Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei, Lehrgang für Schulungskräfte in Vorbereitungskursen für die Staatliche Fischerprüfung in Starnberg.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss einer der vorgenannten Ausbildungen müssen zwei Hospitationen mit aktiver Einbindung in die dort durchgeführte Ausbildung in einer zugelassenen Ausbildungsorganisation absolviert und dieses der BUKEA schriftlich nachgewiesen werden.

(5) Neben dem Ausbildungskonzept sind Teilnahmebescheinigungen an einer Qualifikationsveranstaltung im Zulassungsverfahren einzureichen.

(6) Die Zulassung von bereits bestehenden Ausbildungsvereinen erfolgt entsprechend.

(7) Alle Ausbildungsorganisationen müssen mit mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter an den von der BUKEA in Kooperation mit den beliehenen Verbänden angebotenen Schulungen teilnehmen. Häufigkeit und Inhalt der Schulungen richten sich nach dem jeweiligen Bedarf. Die Vertreterin oder der Vertreter der Ausbildungsorganisationen hat dafür Sorge zu tragen, dass die vermittelten Inhalte an alle Ausbilderinnen und Ausbilder der jeweiligen Ausbildungsorganisation vermittelt werden.

(8) Die Ausbildungsstätte bzw. der Ausbildungsverein bescheinigt den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern schriftlich, an einem dieser Prüfungs- und Ausbildungsordnung entsprechenden Lehrgang teilgenommen zu haben. Die ausgebildeten Personen sind unmittelbar nach Ausbildungsende an die BUKEA zu übermitteln. Die BUKEA leitet die Anzahl der Teilnehmenden zur bedarfsgerechten Planung von Prüfungsterminen und eine anonymisierte Information über die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer an beide Verbände weiter. Sämtliche Daten von Prüfungsteilnehmern unterliegen dem Datenschutz und dürfen nicht weiterverwendet werden.

(9) Die Zulassung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, soweit die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen nicht mehr eingehalten werden oder von Anfang an nicht bestanden haben. Die BUKEA behält sich vor, die Einhaltung des Schulungskonzepts und der sonstigen Regelungen zu prüfen und die Lehrgänge zu diesem Zweck unangemeldet zu besuchen.

(10) Die Entscheidung über den Entzug erfolgt in Form eines Bescheides über den Entzug der Ausbildungszulassung (schriftlicher Verwaltungsakt). Vor Entscheidung ist die oder der Betroffene anzuhören.

§ 6

Art, Umfang und Dauer des Lehrgangs/ Vorbereitungskurses

(1) In den Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung werden alle Sachgebiete, die Gegenstand der Fischereischeinprüfung sind, umfassend unterrichtet. Zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse in den einzelnen Sachgebieten sowie zur Vorbereitung auf die Prüfung sind 30 Unterrichtsstunden je 60 Minuten Dauer erforderlich. Pausenzeiten werden nicht mitgerechnet. Die Dauer des Präsenzunterrichts darf bei teilweisem Unterricht online oder im Selbststudium (§ 7 Absatz 2) je Fach um maximal fünf Stunden (insgesamt maximal 15 Stunden) reduziert werden. Der Praxisunterricht soll über eine Dauer von fünf Stunden erfolgen. Die Lehrgänge können extensiv über mehrere Wochen oder intensiv als einwöchige Kurse oder Wochenend-Lehrgänge mit mehreren Unterrichtseinheiten pro Tag angeboten werden.

(2) An einem Lehrgang sollten höchstens 35 Personen teilnehmen; nur in Ausnahmefällen darf die Stärke eines Lehrgangs maximal 40 Teilnehmende betragen. Für jede und jeden Teilnehmenden sind die zur Ausbildung notwendigen Einrichtungen bereitzuhalten.

(3) Zur Unterrichtung im Lehrgang dürfen nur die zugelassenen Ausbilderinnen und Ausbilder eingesetzt werden. Mit Zustimmung der BUKEA können in begründeten Fällen zusätzliche Sachgebiete von externen Personen mit besonderer Ausbildung und Qualifikation unterrichtet werden. Für das Einholen der Zustimmung ist die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteiler verantwortlich. Anwärterinnen und Anwärter für die Ausbildungsberechtigung dürfen nur unter Anweisung und unter Aufsicht der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilers oder einer oder einem von ihr oder ihm beauftragten Ausbildungsberechtigten unterrichten.

§ 7

Sachliche Gliederung des Lehrgangs, Methodik

(1) Der theoretische und praktische Teil der Ausbildung muss mindestens die in § 1 Absatz 4 genannten Themenfelder umfassen.

(2) Grundsätzlich sollten alle Inhalte in Präsenzveranstaltungen unterrichtet werden. Die Themenfelder Gerätekunde, spezielle Fischkunde und Gewässerkunde dürfen in Online-Seminaren oder im Selbststudium vermittelt werden. Der Praxisunterricht ist ausschließlich in Präsenzveranstaltungen zu unterrichten.

(3) Die Ausbildung muss auf die erfolgreiche Teilnahme der Angelprüfung vorbereiten. Eine entsprechende Publikation mit allen Ausbildungsfragen erhalten die Anbieter von Vorbereitungskursen bei den beliebten Verbänden. Diese steht auch Auszubildenden zur Verfügung.

§ 8

Schlussbestimmung

Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) findet Anwendung, soweit es um hoheitliche, dem Beliebten übertragene Tätigkeiten mit Außenwirkung geht. Dies gilt insbesondere für Prüfungsentscheidungen oder aber Entscheidungen im Kontext der Zulassung von

Anbietern von Vorbereitungslehrgängen im Sinne dieser Verordnung.

Hamburg, den 10. Oktober 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 2019